

## Synopsis zu den Änderungen in den Richtlinien über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>■ Textmarkierung für die bisherige Fassung</p>	<p>■ Textmarkierung für die geänderte Fassung ■ Erläuterung der Korrektur</p>
<p><b>Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 15.01.2002 in der derzeit geltenden Fassung</b></p>	<p><b>Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom ...</b></p> <p>Renovation und Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages sowie der Änderungssatzungen der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 10.05.2012 und 05.07.2013</p>
<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>I. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Hauptschulen sowie der Förderschulen (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)</b></p> <p>II. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Realschulen, der Realschule plus und der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen (Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch für Eigenanteil, mit Ausnahme der Realschule plus)</b></p> <p>III. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen I (sofern sie nicht zum Schulbesuch ver-</b></p>	<p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p>I. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen</b></p> <p>- gestrichen</p> <p>II. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf bis zehn der Realschule plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen</b></p> <p>- gestrichen</p> <p>III. <b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil).</b></p>

<p><b>pflichtet oder vom Schulbesuch befreit sind) und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen. (Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)</b></p> <p><b>IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind (Keine Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch Eigenanteil)</b></p> <p><b>V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (Keine Einkommengrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)</b></p>	<p><b>IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II</b></p> <p>- gestrichen</p> <p><b>V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden, und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen</b></p> <p>- gestrichen</p> <p>Textänderung I-V aufgrund Gesetzesänderung (Wegfall Eigenanteil)</p>
<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Förderschulen</b></p> <p><b>1. Persönlicher Geltungsbereich</b></p> <p>1.1 Die Stadt Koblenz trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von <b>Schülern</b> öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grund- und Förderschulen</b></p> <p><b>1. Persönlicher Geltungsbereich</b></p> <p>1.1 Die Stadt Koblenz trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von <b>Schülerinnen und Schülern</b> öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p>

<p>1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).</p>	<p>schaft, <b>soweit diese in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.</b></p> <p>1.2 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000 - GAmtsbl. S. 737 -).</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>2. Zuständige Schule</b></p> <p>2.1 Die Stadt Koblenz übernimmt die Fahrkosten für <b>Schüler</b> der Grund- und der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.</p> <p>2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt die Stadt die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG).</p>	<p><b>2. Zuständige Schule</b></p> <p>2.1 Die Stadt Koblenz übernimmt die Fahrkosten für <b>Schülerinnen und Schüler</b> der Grund- und der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG bzw. § 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.</p> <p><b>Für Grundschulen wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk, bei mehreren Standorten für jeden Standort, festgelegt. Für Schulen, für die kein Schulbezirk festgelegt wurde (§ 62 Abs. 1 SchulG), kann ein Einzugsbereich festgelegt werden (§ 93 SchulG).</b></p> <p>2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt die Stadt die Fahrkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivatSchG).</p>

<p>Bei Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Schule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt.</p>	<p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>3. Schulweg</b></p> <p>3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (Schulweg) länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist.</p> <p>3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.</p> <p>3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 und 3.2 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bei Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schul-</p>	<p><b>3. Schulweg</b></p> <p>3.1 Fahrkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung) und Schule (<b>erster nutzbarer Zugang zum Schulgelände</b>) länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist.</p> <p>Die Änderung ist zur Angleichung an die neue Satzungsregelung zur Schülerbeförderung erforderlich.</p> <p>3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart in Folge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z.B. in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.</p> <p>3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen gelten Nr. 3.1 und 3.2 entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig</p>

<p>wegs als notwendig anzusehen.</p>	<p>anzusehen. Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b></p> <p>4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt die Stadt das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.</p> <p>4.1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler, dem eine Ersatzkarte ausgestellt wird, erstattet der Stadt bei Bestellung der Ersatzkarte das diesem hierfür in Rechnung gestellte Entgelt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.</p> <p>4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).</p> <p>4.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.</p> <p>4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen der Stadt mit den jeweiligen Verkehrsträgern.</p>	<p><b>4. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b></p> <p>4.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt die Stadt das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.</p> <p>4.1.1 Verlorengegangene Fahrkarten sind von der Schülerin/dem Schüler bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten neu zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.</p> <p>Textänderung wegen Änderung der Verfahrensweise aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p> <p>4.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 5.2).</p> <p>4.3 Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse. Bei gesamtwirtschaftlich günstigeren Verbindungen kann auch ein IC/EC enthalten sein.</p> <p>4.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen der Stadt mit den jeweiligen Verkehrsträgern.</p>

	Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.
<p><b>5. Beförderung mit Schulbussen</b></p> <p>5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln <sup>1</sup> nicht zumutbar, trägt die Stadt die Fahrkosten in der Weise, dass sie der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.</p> <p>5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Länge der <b>einfachen</b> Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt <u>oder</u></li> <li>• die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 30 Minuten überschreitet <u>oder</u></li> <li>• die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.</li> <li>•</li> </ul> <p>Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung vordringlich, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.</p>	<p><b>5. Beförderung mit Schulbussen</b></p> <p>5.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln <sup>1</sup> nicht zumutbar, trägt die Stadt die Fahrkosten in der Weise, dass sie der Schülerin bzw. dem Schüler grundsätzlich die Mitnahme in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.</p> <p>5.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Länge der <b>einfachen</b> Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule insgesamt mehr als 1 Kilometer beträgt <u>oder</u></li> <li>• die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 30 Minuten überschreitet <u>oder</u></li> <li>• die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.</li> <li>- Punkt gestrichen</li> </ul> <p>Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung vordringlich, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist.</p>
<p><b>6. Privates Kraftfahrzeug</b></p> <p>6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere</p>	<p><b>6. Privates Kraftfahrzeug</b></p> <p>6.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere</p>

<sup>1</sup> Es ist jeweils zu prüfen, ob an Stelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

<p>6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - <u>oder</u></p> <p>6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privatkraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, <u>oder</u></p> <p>6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.</p> <p>6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.</p> <p>6.3 Werden mehrere Schülerinnen bzw. Schüler stets oder mit nur wenigen Ausnahmen gemeinsam zu einer Haltestelle oder zur Schule und zurück gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten nach Nr. 6.2 jeweils wie folgt erstattet werden:</p> <p>bei zwei <b>SchülerInnen</b> = 1 Schülermonatskarte,  bei drei <b>SchülerInnen</b> = 2 Schülermonatskarten,  bei vier <b>SchülerInnen</b> = 3 Schülermonatskarten u.s.w.</p> <p>Kann die Beförderung mehrerer <b>SchülerInnen</b> mit demselben Privatkraft-</p>	<p>6.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann - <u>oder</u></p> <p>6.1.2 durch die Beförderung mit einem Privatkraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, <u>oder</u></p> <p>6.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses unzumutbar ist.</p> <p>6.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nr. 6.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass Nr. 6.1.2 zutrifft.</p> <p>6.3 Werden mehrere Schülerinnen bzw. Schüler stets oder mit nur wenigen Ausnahmen gemeinsam zu einer Haltestelle oder zur Schule und zurück gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten nach Nr. 6.2 jeweils wie folgt erstattet werden:</p> <p>bei zwei <b>Schülerinnen/Schülern</b> = 1 Schülermonatskarte,  bei drei <b>Schülerinnen/Schülern</b> = 2 Schülermonatskarten,  bei vier <b>Schülerinnen/Schülern</b> = 3 Schülermonatskarten u.s.w.</p> <p>Kann die Beförderung mehrerer <b>Schülerinnen bzw. Schüler</b> mit demsel-</p>
--	---

<p>fahrzeug überwiegend nur auf unterschiedlichen Strecken oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen, wird die Schülermonatskarte nach Nr. 6.2 für jeden <b>Schüler</b> erstattet.</p> <p>6.4 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum <b>1. Februar und 01. August</b>. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.</p>	<p>ben Privatkraftfahrzeug überwiegend nur auf unterschiedlichen Strecken oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen, wird die Schülermonatskarte nach Nr. 6.2 für jede <b>Schülerin bzw.</b> jeden Schüler erstattet.</p> <p>6.4 Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum <b>31. Dezember und 01. Juli</b>. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat.</p> <p>Textänderung bei 6.4 zur Übereinstimmung des Zahlungstermins mit dem richtigen Haushaltsjahr.</p>
<p><b>7. Begleitpersonen</b></p> <p>7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.</p> <p>7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Stadtverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen.</p>	<p><b>7. Begleitpersonen</b></p> <p>7.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und Sicherheitsgurte nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.</p> <p>Leerzeile eingefügt</p> <p>7.2 Geeignete Begleitpersonen sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Stadtverwaltung oder die Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. <b>Die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.</b></p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>

<p><b>10. Zahlungsweise</b> Zahlungen werden unbar durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>10. Zahlungsweise</b> Zahlungen werden grundsätzlich durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülern der Realschulen, der Realschulen plus und der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen</b></p> <p><b>11. Persönlicher Geltungsbereich</b> 11.1 Die Stadt Koblenz trägt auf Grund des § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG - ) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft:</p> <p>11.2 Nr. 1.2 gilt entsprechend unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.</p> <p>11.3 Nicht einbezogen sind Schüler von Abendschulen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen fünf – zehn der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen</b></p> <p><b>11. Persönlicher Geltungsbereich</b> 11.1 Nr.1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 14.</p> <p>11.2 Die Beförderungspflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>12. Schulweg</b> Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 entsprechend. Näheres regelt § 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung.</p>	<p><b>12. Schulweg</b> Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.3 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als vier Kilometer oder besonders gefährlich ist.</p>

<p>Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der <b>nächst gelegenen</b> Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur <b>nächst gelegenen</b> Schule zu übernehmen wären.</p>	<p>Fahrkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die <b>nächstgelegene</b> Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der <b>nächstgelegenen</b> Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur <b>nächstgelegenen</b> Schule zu übernehmen wären.</p> <p>Textänderung aufgrund Satzungsänderung und gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>13. Feststellung der <b>nächst gelegenen</b> öffentlichen Schule</b></p> <p>13.1 Bei der Feststellung der <b>nächst gelegenen öffentlichen Realschule / der nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus / des nächst gelegenen öffentlichen Gymnasiums</b> bleiben Realschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache, bei Realschulen plus die jeweilige Schulform, zu berücksichtigen.</p> <p>13.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die <b>nächst gelegene</b> Schule, wenn der <b>Schüler</b> im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur nächst gelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.</p>	<p><b>13. Feststellung der <b>nächstgelegenen</b> öffentlichen Schule</b></p> <p>13.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin bzw. den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigsten ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschulen plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Stadtgebiet keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus näher gelegen ist.</p> <p>13.2 Bei der Feststellung des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.</p>

13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Realschule, eine öffentliche Realschule plus oder öffentliches Gymnasium als Ganztagschule besuchen, ist diese die **nächst gelegene** Schule, wenn keine andere öffentliche Realschule, öffentliche Realschule plus bzw. kein anderes öffentliches Gymnasium näher gelegen ist.

13.4 Für **Schüler**, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die **nächst gelegene**, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.

13.5 Öffentliche Schulen innerhalb des Stadtgebietes, zu denen der Weg länger als **zwei Kilometer** ist, gelten als gleich nahe gelegen.

13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die **nächst gelegene** ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die tatsächlichen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und besuchter sowie Wohnung und nächstgelegener Schule. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der **nächst gelegenen** öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.

13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der **nächst gelegenen** öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- auf eine Schulanmeldung an einer näher gelegenen Schule eine Absage erfolgt,
- eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahr-

13.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die **nächstgelegene** Schule, wenn die **Schülerin bzw.** der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden Fahrkosten höchstens bis zur **nächstgelegenen** Integrierten Gesamtschule erstattet.  
siehe alte Fassung 13.2

13.4 Für **Schülerinnen und** Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die **nächstgelegene**, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.

13.5 Öffentliche Schulen innerhalb des Stadtgebietes, zu denen der Weg länger als **vier Kilometer** ist, gelten als gleich nahe gelegen.

13.6 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die **nächstgelegene** ist, bleiben Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend sind die tatsächlichen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und besuchter sowie Wohnung und nächstgelegener Schule. Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der **nächstgelegenen** öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 Kilometer außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.

13.7 Ausnahmen von dem Erfordernis der **nächstgelegenen** öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

- auf eine Schulanmeldung an einer näher gelegenen Schule eine Absage erfolgt,
- eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
- ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann,
- beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahr-

<p>kosten anfallen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verkehrsverbindung zur <b>nächst gelegenen</b> öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.</li> </ul> <p>Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die <b>nächst gelegene</b> öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort des Schülers befindet.</p> <p>13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort des <b>Schülers</b> die <b>nächst gelegene</b>, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als <b>nächst gelegene</b> Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.</p>	<p>kosten anfallen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verkehrsverbindung zur <b>nächstgelegenen</b> öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist.</li> </ul> <p>Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die <b>nächstgelegene</b> öffentliche Schule außerhalb des Wohnorts, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort des Schülers befindet.</p> <p>13.8 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der <b>Schülerin bzw.</b> des Schülers die <b>nächstgelegene</b>, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als <b>nächstgelegene</b> Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 13.7 gemacht wird.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft</b></p> <p>14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz</p> <p>14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den <b>Schülern</b> die Fahrkosten bis zur <b>nächst gelegenen</b> Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p> <p>14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur <b>nächst gelegenen</b> öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum <b>nächst gelegenen</b> öffentlichen Gymnasium übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p>	<p><b>14. Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft</b></p> <p>14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz</p> <p>14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den <b>Schülerinnen und Schülern</b> die Fahrkosten bis zur <b>nächstgelegenen</b> Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p> <p>14.1.2 Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur <b>nächstgelegenen</b> öffentlichen Realschule plus unabhängig von der jeweiligen Schulform oder zum <b>nächstgelegenen</b> öffentlichen Gymnasium übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p>

<p>14.1.3 <b>Schüler</b>, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.</p> <p>14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz</p> <p>14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur <b>nächst gelegenen</b> öffentlichen Schule erstattet; Nr. 13 gilt entsprechend. Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie in Rheinland-Pfalz Beiträge bzw. Zuschüsse im Sinne des § 28 Priv-SchG erhalten würde.</p> <p>14.2.2 <b>Schüler</b>, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.</p>	<p>14.1.3 <b>Schülerinnen und Schüler</b>, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.</p> <p>14.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz</p> <p>14.2.1 Bei Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrkosten bis zur <b>nächstgelegenen</b> öffentlichen Schule erstattet; Nr. 13 gilt entsprechend. Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach Nr. 14.1.1 oder 14.1.2 vergleichbar, wenn sie in Rheinland-Pfalz Beiträge bzw. Zuschüsse im Sinne des § 28 Priv-SchG erhalten würde.</p> <p>14.2.2 <b>Schülerinnen und Schüler</b>, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b></p> <p>15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.</p> <p>15.2 Soweit mit einem Verkehrsträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Gutscheinen oder über ein vergleichbares Verfahren nicht besteht, werden die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Fahrkosten dem Schüler halbjährlich nachträglich erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum <b>1. Februar und 1. August</b> für die vorangegangenen Monate. Der erstattete</p>	<p><b>15. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b></p> <p>15.1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gelten sinngemäß.</p> <p>15.2 Soweit mit einem Verkehrsträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Gutscheinen oder über ein vergleichbares Verfahren nicht besteht, werden die den Eigenanteil übersteigenden erstattungsfähigen Fahrkosten dem Schüler halbjährlich nachträglich erstattet. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum <b>31. Dezember und 01. Juli</b> für die vorangegangenen Monate. Der erstattete</p>

<p>Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>	<p>Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.</p> <p>Zur Übereinstimmung des Zahlungstermins mit dem richtigen Haushaltsjahr.</p>
<p><b>16. Beförderung mit Schulbussen</b> 16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.</p> <p>16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen nicht mehr zumutbar, wenn die <u>zweifachen</u> in 5.2 genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.</p> <p>16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><b>16. Beförderung mit Schulbussen</b> 16.1 Nr. 5.1 gilt entsprechend.</p> <p>16.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Allgemeinen für Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle mehr als zwei Kilometer beträgt,</li> <li>- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder</li> <li>- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen</li> </ul> <p>Für Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.</p> <p>16.3 Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen</b> Beim Besuch einer anderen als der <u>nächst gelegenen</u> Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur <u>nächst gelegenen</u> Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12</p>	<p><b>18. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen</b> Beim Besuch einer anderen als der <u>nächstgelegenen</u> Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur <u>nächstgelegenen</u> Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 12</p>

<p>Satz 2). Für die Erstattung gilt Nr. 15.2 entsprechend.</p>	<p>Satz 2). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr zum 31. Dezember und 01. Juli für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 10 gilt entsprechend.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages und zur Übereinstimmung des Zahlungstermins mit dem richtigen Haushaltsjahr.</p>
<p><b>19. Eigenanteil</b> Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.</p>	<p>Der Punkt Eigenanteil wurde aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages gestrichen. Es gelten insoweit die Regelungen der Satzung; eines Hinweises hierauf in den Richtlinien bedarf es nicht. Die Nummerierung 19 - 32 ändert sich entsprechend.</p>
<p><b>20. Kostenerstattung bei Heimfahrten</b> <b>20.1</b> Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet die Stadt innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.</p> <p><b>20.2</b> Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. <b>20.1</b> übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.</p>	<p><b>19. Kostenerstattung bei Heimfahrten</b> <b>19.1</b> Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet die Stadt innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr.4.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.</p> <p><b>19.2</b> Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. <b>19.1</b> übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung seines Alters, unzumutbar ist, z.B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.</p>

<p><b>20.3</b> Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.</p> <p><b>20.4</b> Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.</p> <p><b>20.5</b> Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden halbjährlich nachträglich zum 1. Februar und 1. August für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragsstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>	<p><b>19.3</b> Fahrkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.</p> <p><b>19.4</b> Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.</p> <p><b>19.5</b> Die erstattungsfähigen Fahrkosten werden halbjährlich nachträglich zum <b>31. Dezember und 01. Juli</b> für die vorausgegangenen Monate ausgezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragsstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>
<p><b>21. Antragsverfahren</b> Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.</p>	<p><b>20. Antragsverfahren</b> Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.</p>
<p><b>22. Bewilligung der Fahrkosten</b> Nr. 9 gilt entsprechend.</p>	<p><b>21. Bewilligung der Fahrkosten</b> Nr. 9 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p>Beförderung von <b>Schülern</b> der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie den beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen I (<b>sofern sie nicht zum Schulbesuch verpflichtet sind</b>) und II, der <b>Fachoberschulen und der Berufsoberschulen</b> (<u>Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil</u>)</p> <p><b>23. Persönlicher Geltungsbereich</b> <b>23.1</b> Die Stadt Koblenz trägt auf Grund von § 69 Landesgesetz über die</p>	<p style="text-align: center;"><b>III.</b></p> <p>Beförderung von <b>Schülerinnen und Schülern</b> der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie den beruflichen Gymnasien, <b>der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (mit Eigenanteil)</b>.</p> <p><b>22. Persönlicher Geltungsbereich</b> <b>22.1</b> Die Stadt Koblenz trägt auf Grund von § 69 Landesgesetz über die</p>

Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG - ) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen:

- 23.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 23.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen
- 23.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
- 23.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,
- 23.1.2.3 der Berufsfachschule I, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht zum Schulbesuch verpflichtet oder vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchulG befreit sind,
- 23.1.2.4 der Berufsfachschule II,
- 23.1.2.5 der Fachoberschulen,
- 23.1.2.6 der Berufsoberschulen.

Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG - ) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen **und einen Anspruch auf Beförderung haben können.**

**Anspruch auf Beförderung können folgende Schülerinnen und Schüler haben:**

- 22.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
- 22.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen
- 22.1.2.1 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
- 22.1.2.2 der beruflichen Gymnasien,
- 22.1.2.3 der Fachoberschulen,
- 22.1.2.4 der Berufsoberschulen.

<p><b>23.2</b> Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.</p> <p><b>23.3</b> Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.</p>	<p><b>22.2</b> Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.</p> <p><b>22.3</b> Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>24.</b> <b>Schulweg</b> Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.</p>	<p><b>23.</b> <b>Schulweg</b> Hinsichtlich des Schulweges gelten die Regelungen in Nr. 12 entsprechend.</p>
<p><b>25.</b> <b>Zuständige Schule</b> Die Stadt übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.</p>	<p><b>24.</b> <b>Zuständige Schule</b> Die Stadt übernimmt die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler (<b>nicht Auszubildende</b>) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>26.</b> <b>Feststellung der nächstgelegenen Schule</b> Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. <u>Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse und einem evtl. Nullkurs der Gymnasien.</u></p>	<p><b>25.</b> <b>Feststellung der nächstgelegenen Schule</b> Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14 sinngemäß. Bei berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. <u>Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse und einem evtl. Nullkurs der Gymnasien.</u></p>
<p><b>27.</b> <b>Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b> Nr. 15 gilt entsprechend.</p>	<p><b>26.</b> <b>Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln</b> Nr. 15 gilt entsprechend.</p>
<p><b>28.</b> <b>Privates Kraftfahrzeug</b> Nr. 6 gilt entsprechend.</p>	<p><b>27.</b> <b>Privates Kraftfahrzeug</b> Nr. 6 gilt entsprechend.</p>

<p><b>29. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen</b> Nr. 18 gilt entsprechend</p>	<p><b>28. Erstattung von Fahrkosten in sonstigen Fällen</b> Nr. 18 gilt entsprechend</p>
<p><b>30. Eigenanteil</b> Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.</p>	<p><b>29. Eigenanteil</b> Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.</p>
<p><b>31. Antragsverfahren</b> Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.</p>	<p><b>30. Antragsverfahren</b> Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.</p>
<p><b>32. Bewilligung der Fahrkosten</b> Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.</p>	<p><b>31. Bewilligung der Fahrkosten</b> Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.</p>
	<p><b>32. Fahrtkosten zu Praktikumsorten</b> Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I, soweit sie zum Schulbesuch verpflichtet sind</b> <u>(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung, jedoch Eigenanteil)</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>IV.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II</b></p> <p>- gestrichen</p>
<p><b>33. Persönlicher Geltungsbereich</b> 33.1 Die Stadt Koblenz trägt auf Grund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in</p>	<p><b>33. Persönlicher Geltungsbereich</b> 33.1 Die Stadt Koblenz trägt auf Grund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in</p>

<p>Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - Priv-SchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II, <b>die zum Schulbesuch verpflichtet sind:</b></p> <p>33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.</p> <p>33.3 Nicht einbezogen sind <b>Schüler</b> von Abendschulen.</p>	<p>Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - Priv-SchulG -) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinien Fahrkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II.</p> <p>33.2 Die Regelungen in Nr. 1.2 und 11.2 gelten entsprechend.</p> <p>33.3 Nicht einbezogen sind <b>Schülerinnen</b> und Schüler von Abendschulen.</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>35. Zuständige Schule</b> Nr. <b>25</b> gilt entsprechend.</p>	<p><b>35. Zuständige Schule</b> Nr. <b>24</b> gilt entsprechend.</p>
<p><b>36. Feststellung der nächstgelegenen Schule</b> Nr. <b>26</b> gilt entsprechend.</p>	<p><b>36. Feststellung der nächstgelegenen Schule</b> Nr. <b>25</b> gilt entsprechend.</p>
<p><b>40. Eigenanteil</b> Nr. <b>19</b> gilt entsprechend.</p>	<p>- gestrichen</p> <p>Folglich hat sich die fortlaufende Nummerierung 40 - 50 geändert bzw. die nächsten Punkte haben eine Nummerierung weniger als die alte Version. (siehe Beispiel Nr. 40 ) Dies geschah aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p>
<p><b>41. Kostenerstattung bei Heimfahrten</b> Nr. <b>20</b> gilt entsprechend.</p>	<p><b>40. Kostenerstattung bei Heimfahrten</b> Nr. <b>19</b> gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen</b>  <u>(Keine Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und kein Eigenanteil)</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p><b>Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden, und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen</b></p> <p style="text-align: center;">- gestrichen</p> <p>Textänderung aufgrund gemeinsamer Empfehlung des Städte- und Landkreistages.</p> <p>Von einer Aufnahme aller Regelungen in die Synopse Ziffer V wurde abgesehen, da sich nur einige Änderungen bezüglich der Nummerierungen ergeben haben.</p>
<p><b>46. Zuständige Schule</b> Nr. 25 gilt entsprechend.</p>	<p><b>45. Zuständige Schule</b> Nr. 24 gilt entsprechend.</p>
<p><b>48. Privates Kraftfahrzeug</b> Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.4 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 49 entsprechend.</p>	<p><b>47. Privates Kraftfahrzeug</b> Nr. 6 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 6.4 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 48 entsprechend.</p>
<p><b>49. Fahrkostenerstattung</b> Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 47.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:</p>	<p><b>48. Fahrkostenerstattung</b> Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrkosten nach Nr. 46.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:</p>

<p>Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Stadtverwaltung Koblenz kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen und Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>	<p>Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Stadtverwaltung Koblenz kann die Fahrkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen und Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VI.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Richtlinien wurden am _____ beschlossen und sind erstmals für das Schuljahr 2011/2012 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom 11.09.2003 treten außer Kraft.</p> <p>Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Comenius - Hauptschule und der Bischöflichen Realschule nach den bisherigen Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VI.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr 2013/2014 anzuwenden. Die bisher geltenden Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>